

Frankfurter Kolloquium für Internetforschung
Exzellenzcluster HNO, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die EU-Vision vom Content-Layer des Netzes

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe University Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Yochai Benkler's drei Ebenen der Internetregulierung
 - Physikalische Infrastruktur (Kabel, Hardware)
 - Software zum transportieren und speichern von Daten (TCP/IP Protokoll, SMTP, HTTP, Betriebssysteme, Browser)
 - Inhalte-Ebene (übertragene Daten)

- Die Regulierung jeder Ebene betrifft die anderen Ebenen
 - Hier: die Regulierung der Inhalte-Ebene in der EU
 - Siehe Schmidt/Cohen, Die Vernetzung der Welt. Ein Blick in unsere Zukunft, 2013, S. 126:
 - „In zehn Jahren wird die interessanteste Frage nicht mehr sein, ob eine Gesellschaft das Internet verwendet, sondern welche Version.“
 - Welche Internet-Version wird es in der EU geben?

- Strategie der Europäischen Kommission „für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ v. 6.5.2015
 - „Besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa“ (u.a. Geoblocking).
 - „Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste“ (TK-Märkte und Medienregulierung)
 - „Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials unserer europäischen digitalen Wirtschaft“: Investitionen in die IKT-Infrastruktur und in Technologien wie Cloud-Computing und Big Data sowie in Forschung und Innovation
- Im Folgenden Fokus auf Regulierung von Inhalten

- 25.5.2016: Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste
 - Traditionelles Fernsehen ist weiterhin wichtig, aber neue Online-Akteure wie Videoplattformen werden stärker und „stehen im Wettbewerb um das gleiche Publikum“
 - Anpassung der regulatorischen Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter audiovisueller Medien: Verschärfung für Online-Akteure, Flexibilisierung für traditionelle Medienunternehmen

- Begünstigung von Sendeunternehmen und Herstellern audiovisuellen Materials:
 - Art. 11 II: „Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten zulässig, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Sendungen mit beträchtlicher kindlicher Zuschauerschaft.“
 - Art. 23 I: „Der tägliche Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 7 Uhr bis 23 Uhr 20 % nicht überschreiten.“
 - Art. 13 I: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf [Netflix, A.P.] in ihren Katalogen einen Mindestanteil europäischer Werke von 20 % sichern und deren Herausstellung gewährleisten.“

- Stärkere Regulierung von Videoplattformdiensten [YouTube], Art. 28a:
 - Schutz von Minderjährigen vor Inhalten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können;
 - Schutz aller Bürger „vor Inhalten ..., die zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nach nationaler oder ethnischer Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufstacheln“
 - [Vgl. Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates v. 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#)
 - Übernahme dieser Schutzgebote in AGB
 - Einrichtung und Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Nutzer und von Systemen zur elterlichen Kontrolle
 - Einrichtung und Betrieb von Systemen, mit denen Nutzer Inhalte, vor denen zu schützen ist, melden und bewerten können;
 - Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, strengere Maßnahmen in Bezug auf rechtswidrige Inhalte aufzuerlegen.
 - Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und Videoplattformdienste sollen Verhaltenskodizes erstellen.

- 31.5.2016: Code of Conduct on countering illegal online hate speech online
 - Selbstverpflichtung von Facebook, Microsoft, Twitter, YouTube
 - “Rules or Community Guidelines clarifying that they prohibit the promotion of incitement to violence and hateful conduct”
 - Provide tools to flag content that promotes incitement to violence and hateful conduct; exchange information about flagging and establish partnerships with public authorities, Civil Society Organisations (“trusted reporters”)
 - “Upon receipt of a valid removal notification, the IT Companies ... review such requests against their rules and community guidelines and where necessary national laws transposing the Framework Decision 2008/913/JHA, with dedicated teams reviewing requests” ... “in less than 24 hours and remove or disable access to such content, if necessary.”
 - educate and raise awareness with their users about the types of content not permitted under their rules and community guidelines. The notification system could be used as a tool to do this.
 - identify and promote independent counter-narratives, new ideas and initiatives and support educational programs that encourage critical thinking

- 21.6.2016: Memorandum of Understanding betr. Pirateriewaren auf Online-Plattformen (eBay, Amazon)
 - Plattformen sind für sichere Online-Umwelt verantwortlich
 - Verzicht auf Verletzungsklagen von Markenherstellern (u.a. Adidas etc.)
 - Notice and Take-Down Verfahren nach individuellen Meldungen
 - Proaktive und präventive Maßnahmen (Filter)
 - Meldungen rechtsverletzender Angebote durch Plattformnutzer
 - Sanktionierung und Ausschluss von Rechtsverletzern
 - Datenaustausch zwischen Plattformen und Rechtsinhabern

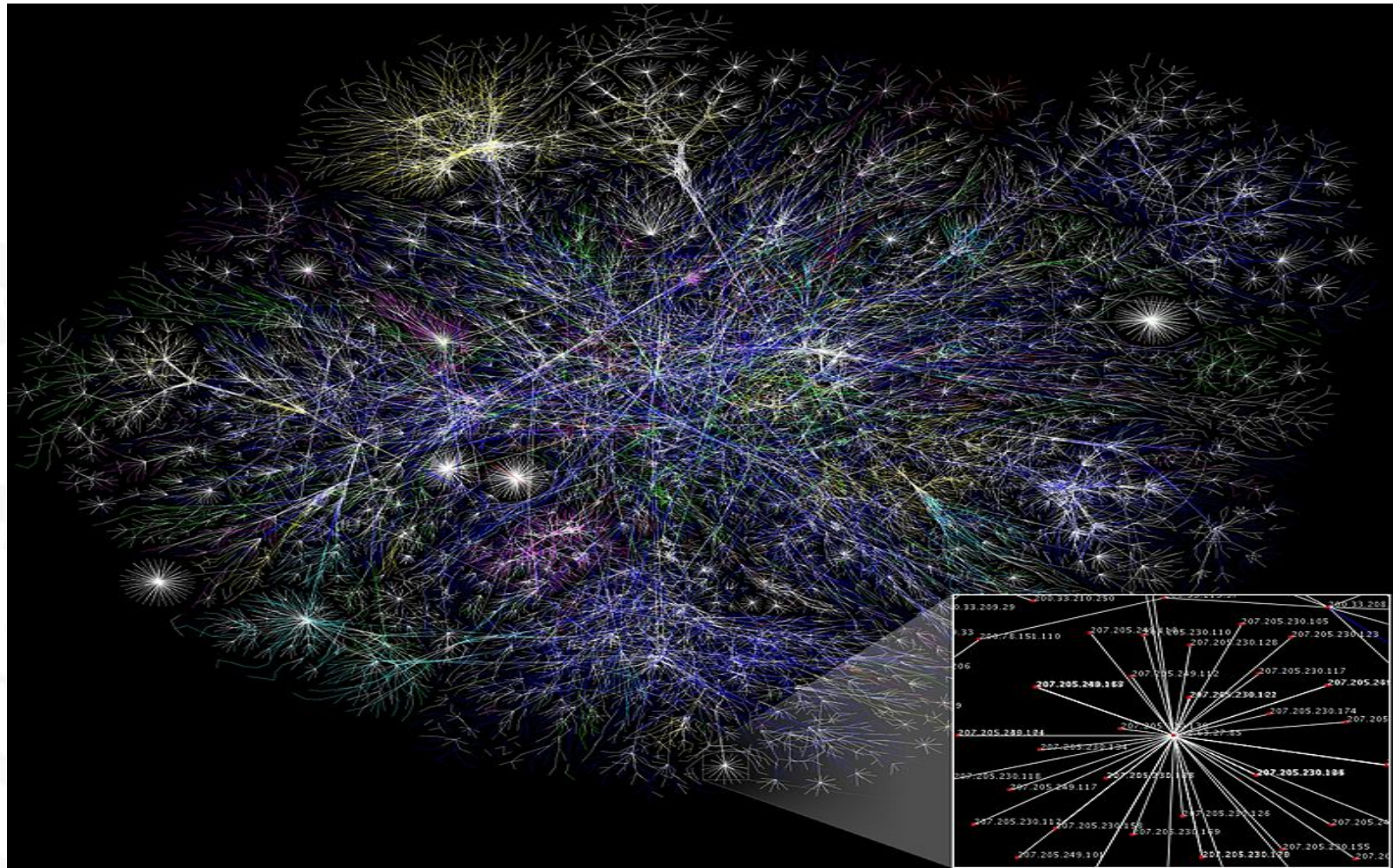
- 14.9.2016: Urheberrechts-Paket mit zwei Richtlinien- und zwei Verordnungsvorschlägen
 - Schrankenregelungen für sehbehinderte Personen
 - Ergänzende Online-Dienste zu Fernsehen und Hörfunk (Simulcasting, catch-up, podcasts)
 - RL Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
 - Mitteilung „für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz basierende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt“

- Schutz von Verlagen, insbes. im Wissenschaftsbereich:
 - Art. 3: Schranke für Text- und Data-Mining, wenn eine Forschungsorganisation „rechtmäßigen Zugang“ zu einer Datenbank hat
 - Art. 4: Schranke für online-basierte Lehre, es sei denn, auf dem Markt sind „angemessene Lizenzen“ für derartige Nutzungen leicht verfügbar
 - Art. 7-8: Online-Nutzung vergriffener Werke unter Zustimmung der Verwertungsgesellschaften
 - Vergleich zu Google Books in den USA
 - Art. 12: Verleger können weiterhin an Kopierabgaben beteiligt werden

- Art. 11: FAZ u.a. v. Google u.a.
 - Schutz von Presseverlegern im Hinblick auf digitale Nutzungen ihrer Presseveröffentlichungen
 - Problem: Rückgang der Printumsätze der Presse- (sic!) -verlage wird durch digitale Umsätze nicht ausgeglichen
 - Förderung des Qualitätsjournalismus
 - Ausschließliches Recht gegen
 - privates News-Sharing auf Facebook etc.
 - Links und Snippets von Suchmaschinen, News-Aggregatoren und Sozialen Medien

- Art. 13: Gema u.a. v. YouTube u.a.
 - „Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder [engl.: AND, A.P.] öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein.“
 - Müssen alle Host-Provider „Content-ID“ für alle Content-Anbieter etablieren?

- Gesamtschau: Die EU versucht, den Content-Layer des Netzes von einer offenen Zugangskultur in einem heterarchischen Netz ...



- in eine hierarchische Struktur linearer Wertschöpfungsketten und damit eine Exklusivitätskultur wie im analogen Zeitalter zu überführen:

Rechtsinhaber



Lizenzierte Plattform mit editierten Inhalten
(z.B. Spotify, Netflix, Blendle)



Lizenzierter Nutzer

- Das Ziel:
 - „eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige **auf dem Urheberrechtsschutz basierende** europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt“
 - Dichte Technologieregulierung
- Schützt die EU überkommene, statische Inhalte?
 - Vgl. Software- und Games-Industrie
- Vgl. fair use in den USA, Israel, Singapur
 - Und die europäische IT-Industrie?